

Anfrage



Vorlage Nr.: 16-0448/1
erstellt am: 23.02.2007

Abteilung: Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Herr Bayer, Frau Hocke
Aktenzeichen: I-NW

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16. Februar 2007, die rechtlichen Verfahrensweisen im Eigenbetrieb Neue Wege betreffend; hier: Beantwortung der Fragen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	05.03.2007	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die vorgenannte Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

- 1. Es wurde über lange Wartezeiten auf schriftliche Anträge und Anfragen zum Beispiel für eine Umschulungsmaßnahme oder von Fahrtgeld berichtet. Wie lange dauert es in der Regel, bis dass ein Antragsteller Antwort erhält? An wen kann sich ein Betroffener wenden, wenn er keine Antwort erhält? Gibt es hierzu Vorgaben für die FallmanagerInnen?**

Antragssteller sollen spätestens innerhalb von 2 Wochen eine Antwort auf den gestellten Antrag erhalten. Dieser Zeitrahmen wird auch in der Regel eingehalten werden, was jedoch nicht gleichbedeutend ist, dass über den Antrag abschließend entschieden werden konnte. Aufgrund der durchaus komplexen Sachverhalte kann es erforderlich sein, dass eine abschließende Entscheidung einen größeren zeitlichen Rahmen benötigt. Generell stehen die jeweiligen Regionalteamleiter zur Verfügung, sofern eine Angelegenheit nicht nur mit dem Fallmanager geregelt werden kann.

- 2. Es wird auch berichtet, dass Einladungen zum Essen und/oder Sachspenden, z.B. in Form von Lebensmittel als weiteres Einkommen bewertet werden. Aufgrund dieser Tatsache seien Leistungskürzungen, bis hin zur Einstellung der Leistungen vorgenommen worden. Wie sieht die rechtliche Regelung dazu aus? Ist die geübte Praxis zwingend erforderlich? Gibt es hierzu Festlegungen für die FallmanagerInnen?**

Die berichteten Fälle sind bereits der Anzahl nach eine Ausnahme und darüber hinaus nicht präzise dargestellt.

Das angesprochene Thema ergibt sich erst, wenn bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erkennbar ist, aus welchen Mitteln der regelmäßige Lebensunterhalt sichergestellt wird. Diese Situation wird durchaus von dem Antragsteller mit dem Erhalt von Leistungen Dritter erklärt, was auch Sachspenden umfassen kann.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden jedoch nicht nur punktuell betrachtet und geprüft, sondern über einen längeren Zeitraum. Hieran wird bereits ersichtlich, dass z.B. Einladungen zum Essen im normalen Umfang nicht entscheidungsrelevant sind.

Entscheidungsrelevant wird die abgegebene Erklärung jedoch durchaus, wenn damit die Sicherstellung des Lebensunterhaltes für einen längeren Zeitraum nahezu gänzlich erklärt werden soll. In diesen Fällen wird dann auch der Begriff des Einkommens nach § 11 SGB II relevant. Hierbei wird insbesondere auf § 11 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 SGB II verwiesen.

Einstellungen der Leistungen gehen nicht auf den Erhalt einer Einladung oder Sachspende zurück, sondern erfolgen aufgrund nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit, da die Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

3. Es wird immer wieder berichtet, dass es nicht genügend bezahlbaren Wohnraum gibt. Folge davon ist, dass ALG-II-Empfängern zur Bezahlung der tatsächlichen Mietkosten Gelder aus dem Regelbetrag aufwenden müssen. Gibt es hierzu eine Vorgabe für die Fallmanager? Wie sieht die genaue gesetzliche Regelung aus? Wie wird versucht, das Problem des mangelnden Angebotes an bezahlbarem Wohnraum zu lösen?

In Bezug auf die Miethöhe ist auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort der Hilfebedürftigen marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen. Im maßgeblichen Beschluss des 7. Senates des Hessischen Landessozialgerichtes (L / AS 126/06 ER) wird lediglich die alleinige Anwendung der Wohngeldtabelle als unzulässig erklärt. Neue Wege obliegt die Aufgabe, die Angemessenheit der Mietaufwendungen konkret und ortsabhängig zu ermitteln.

In der Vergangenheit hat der VGH Kassel und das Verwaltungsgericht Darmstadt die Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten an den differenzierenden Höchstwerten der Wohngeldtabelle anerkannt. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat diese Verwaltungspraxis im Ergebnis nicht beanstandet, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe durch Gutachten oder auf andere Weise stichhaltig nachweisen konnte, dass es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt bereits zu diesem Preis zumutbare und geeignete Unterkünfte gab und diese im konkreten Einzelfall für den Hilfeempfänger verfügbar und zugänglich waren.

Langjährige Verwaltungspraxis bestätigt, dass Hilfeempfänger im Kreis Bergstraße zu den berücksichtigten angemessenen Kosten der Unterkunft Wohnungen gefunden haben.

In Ermangelung eines Mietspiegels ist es auch nach dem Beschluss des Sozialgerichtes noch zulässig auf die Werte aus der Wohngeldtabelle bezüglich der Betragshöhe zurück zu greifen und diese durch Ermittlungen zu untermauern. (hierzu auch: 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Az: 9 UE 2210/93) Von Neue Wege werden die Beträge aus der höchsten Stufe der Wohngeldtabelle zu Grunde gelegt, welche bei einer Anwendung der Wohngeldtabelle nur für Neubauten gelten würden.

Untermuert werden diese Beträge durch die Tatsache, dass Hilfebedürftige in Wohnraum zu angemessenen Kosten wohnen und auch immer wieder neu beziehen. Ebenso

bleiben wir in Kontakt mit den örtlichen Wohnbaugesellschaften, welche Wohnungen zu den zu Grunde gelegten Kosten anbieten. Darüber hinaus finden Recherchen in lokalen Zeitungen und im Internet statt. Der Eigenbetrieb hat darüber hinaus einen „Datenpool“, in welchen all die Ergebnisse gesammelt werden, unter anderem, um zukünftige Tendenzen zeitnah zu erfassen.

4. Weiterhin gibt es das Problem, dass eine Pauschalierung der Heizkosten nicht zulässig ist und es dazu auch ein Urteil des hessischen Landessozialgerichts aus dem Jahr 2006 gibt. Wie sieht hier generell die Situation im Kreis aus? Wie wird sichergestellt, dass keine Pauschalisierung mehr vorgenommen wird?

Wie bereits vorstehend ausgeführt, sind die tatsächlichen, unangemessenen Heizungskosten in der Regel für längstens 6 Monate zu berücksichtigen.

Die bislang als maximal angemessenen betrachteten Heizungskostenbeträge wurden im Herbst 2006 aufgrund der allgemeinen Energiepreisentwicklung um rund 37 % angehoben.

Die Leistungsgewährung orientiert sich an diesen Vorgaben, was jedoch keine Pauschalierung darstellt. Eine Pauschalierung würde bedeuten, dass für bestimmte Kriterien jederzeit die gleichen Beträge herangezogen werden, unabhängig davon, ob sie entstehen oder nicht.

Die jeweils getroffenen Entscheidungen sind immer von den Einzelfallkriterien abhängig.

5. Auch die Kontoauszüge sind in der Öffentlichkeit immer wieder Thema. Wie wird im Kreis gewährleistet, dass hier die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden? Gibt es hierzu Dienstanweisungen etc.? Gibt es im Eigenbetrieb die Anweisung, bzw. Einzelfälle, in denen ALG-II-Empfänger/innen Mittel gekürzt oder gesperrt wurden, weil sie der Aufforderung, Kontoauszüge vorzulegen, nicht nachgekommen sind?

Die Vorlage der Kontoauszüge wird sowohl bei Erstantrag, als auch bei Folgeanträgen erbeten. Erfahrungswerte zeigen, dass nur wenige Kunden diesbezüglich Bedenken äußern. Bei Nachfragen von Seiten der Kunden treffen wir häufig auf Verständnis, wenn erklärt wird, dass die Kontoauszüge unter anderem dazu dienen die Leistungsberechnung zu vereinfachen. Aus den Kontoauszügen ergeben sich zum Beispiel die Höhe der Kindergeldzahlung, Kindergeldnummer, wechselndes Einkommen, Höhe des ALG I Bezuges, Unterhaltszahlungen und die Bestätigung, dass Kosten der Unterkunft regelmäßig an den Vermieter weitergeleitet werden.

In den Fällen, in denen eine Vorlage der Kontoauszüge verweigert wird, ist zu überprüfen, ob es weitere konkrete Anhaltspunkte in der Akte gibt, welche die Vorlage von Kontoauszügen erforderlich machen. In diesen Fällen bestehen wir auf die Vorlage der Kontoauszüge und weisen auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 60 ff. SGB I hin.